

Allgemeine Gebührensatzung der Universität Ulm

vom 20. Juli 2006

Aufgrund des § 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG), §§ 16 Abs. 2 LHGebG, 17 LHGebG, § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit § 8 Absatz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität am 13. Juli 2006 die nachstehende Gebührenordnung beschlossen. Der Rektor hat am 20. Juli 2006 seine Zustimmung erteilt.

§ 1

Die Universität Ulm erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung, soweit keine spezielle Regelung besteht.

§ 2

1. Erhoben werden für die Neuausstellung

- | | |
|--|------|
| a) einer Ersatzurkunde für eine verloren gegangene Universitätsabschlussurkunde (Diplom, Bachelor- bzw. Masterurkunde) | 15 € |
| b) eines verloren gegangenen Prüfungszeugnisses | 15 € |
| c) eines verlorenen gegangenen Studienbuchs, sofern von der Universität ausgegeben | 20 € |
| d) eines verloren gegangenen Studierendenausweises (Chipkarte) | 15 € |
| e) einer verloren gegangenen Pinnummer | 5 € |
| f) eines zusätzlichen Transcript of Records, Diploma Supplements, einer zusätzlichen Studien- und Prüfungsbescheinigung bzw. Bescheinigung gemäß § 21 Abs. 2 Rahmenordnung – je Exemplar | 10 € |
| g) eines verloren gegangenen Zeugnisses über Sprachkenntnisse. | 5 € |

2. Die Universität erhebt

- | | |
|--|------|
| a) für die verspätete Einschreibung oder Rückmeldung | 20 € |
| b) für die verspätete Anmeldung zur Prüfung - je Einzelprüfung | 5 € |
| c) für die Übersetzung von im Ausland erworbener Abschlüsse | 10 € |
| d) für die Versendung von Schriftgut im Postwege zum Zwecke der Einsichtsgewährung durch Dritte | 5 € |
| e) für ein verspätetes Belegen, mit einer nachträglichen Änderung des Belegens verbundenen besonderen Verwaltungsaufwands. | 5 € |

3. Die Universität erhebt

- | | |
|--|------|
| a) für die Abnahme von Sprachtests (DAAD, DFA etc.) | 20 € |
| b) für die Durchführung für Eignungsprüfungen im Sinne von § 59 LHG. | 80 € |

4. Die Universität erhebt

für Gasthörer pro Semester

60 €

§ 3

Für sonstige Leistungen auf Antrag, insbesondere die Zusammenstellung umfangreicher Studiennachweise und deren Übersetzung für berufliche Zwecke oder den Wechsel ins Ausland, werden Gebühren und Auslagen nach den Kostensätzen der Verwaltungsvorschrift des Finanzministerium in jeweiliger Fassung festgesetzt.

§ 4

Die Gebühren nach § 2 Nr. 3 b sind jeweils mit der Zulassung zur Prüfung und die Gebühr nach § 2 Nr. 4 mit Beginn des Semesters fällig; die übrigen Gebühren nach § 2 Nr. 1 -3 und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe fällig. In besonderen Fällen kann ein Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 5

Auf Antrag kann nach Maßgabe der §§ 21 und 22 LGebG Ratenzahlung, Stundung und gegebenenfalls Erlass bei Gebühren über 20 € gewährt werden. Bei Gebühren in Höhe von 20 € und darunter ist in Zusammenhang mit dem zu erwarteten Verwaltungsaufwand Ratenzahlung, Stundung und Erlass ausgeschlossen.

Werden Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 6

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft. Die Satzung- zur Erhebung einer Gasthörergebühr vom 29. Februar 2000, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm, 13.04.2000 Nr. 3 Seite 23-24 tritt außer Kraft.

Ulm, den 20. Juli 2006

(gez.)

Prof. Dr. K. J. Ebeling
- Rektor -